

NR. 1294 | 20.03.2019

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Satzung zur Änderung der Gemeinsamen
Prüfungsordnung für das Studium Master of
Education mit dem Berufsziel Lehramt an
Gymnasien und Gesamtschulen**

vom 20.03.2019

**Satzung zur Änderung der
Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Studium Master of Education mit dem
Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
vom 20. März 2019**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. 10. 2017 (GV. NRW. S. 806) und des Gesetzes zur Reform der Lehrerbildung (Lehrerbildungsgesetz – LABG) vom 12. 05. 2009 zuletzt geändert am 25.04.2016, hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Gemeinsame Prüfungsordnung (GPO) für das Studium Master of Education mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Ruhr-Universität Bochum vom 11. Januar 2013 (AB Nr. 950), zuletzt geändert am 29.09.2015 (AB-Nr. 1110), am 07.01.2016 (AB-Nr. 1130), am 02.09.2016 (AB-Nr. 1170) und am 11.06.2018 (AB-Nr. 1256) wird wie folgt geändert:

Die fachspezifischen Bestimmungen erhalten mit Ausnahme der fachspezifischen Bestimmung für das Fach Bildungswissenschaften folgende neue Fassung:

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Biologie

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Vor Aufnahme des Master-Studiums hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch durch die Studienfachberatung zu absolvieren. Für das Fach Biologie wird mindestens 1 Termin pro Semester angeboten. Über die Teilnahme am Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Zum M.Ed.-Studium im Fach Biologie kann nur zugelassen werden, wer über einen Hochschulabschluss eines mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiums im Fach Biologie oder über einen vergleichbaren Abschlusses verfügt.

Darüber hinaus sind folgende Studienleistungen nachzuweisen:

- Studienleistungen mindestens auf Bachelorniveau im Umfang von mindestens 20 CP im Bereich der Grundlagen der organismischen Biologie
- Studienleistungen mindestens auf Bachelorniveau im Umfang von mindestens 16 CP im Bereich der Grundlagen der Molekularbiologie / Physiologie / Biochemie
- Kenntnisse in Mathematik, Physik und Chemie im Umfang eines Grund- oder Leistungskurses der Sekundarstufe II (NRW). Diese Kenntnisse können durch das Abiturzeugnis, durch die Teilnahme an einem von der Ruhr-Universität Bochum angebotenen Vorkurs oder durch gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden.

2) Modularisierungen des Studiums (vgl. § 12)

Modul		CP
1	Modul Fachwissenschaftliche Vertiefung: 1 Aufbau- oder Spezialmodul schriftliche oder mündliche Modulprüfung	12 10 2
2	Modul Allgemeine Fachdidaktik: Einführung in die Didaktik der Biologie Schülerexperimente Biologie Medieneinsatz im Biologieunterricht Exkursionen für Lehramtskandidat(inn)en schriftliche oder mündliche Modulprüfung	9 2 2 2 1 2
3	Modul Fachdidaktische Praxis Begleitseminar zum Praxissemester Forschungsbericht (Modulprüfung)	4 2 2
4	Modul Spezielle Fachdidaktik: 1 Modul aus dem Lehrangebot der speziellen Biologiedidaktik inkl. Modulprüfung	4 4
5	Wahlpflichtmodul: 1 Modul aus dem Lehrangebot des Wahlpflichtbereichs der Fakultät für Biologie und Biotechnologie inkl. Modulprüfung	2 2
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

3) Modulprüfungen, Botung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

Alle Module schließen jeweils mit einer Modulprüfung ab, die als Modulnoten in die Fachnote Biologie eingehen.

Das Modul Fachwissenschaftliche Vertiefung und das Modul Allgemeine Fachdidaktik schließen in Form einer 4- stündigen schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (Klausur) oder in Form einer 45- minütigen mündlichen Prüfung ab. Eine der Modulprüfungen ist schriftlich, die andere ist mündlich abzulegen.

Die Modulprüfung im Modul Fachdidaktische Praxis besteht aus einem Forschungsbericht (s.u.). Prüfungsformen und Prüfungsdauer der Modulprüfungen des Moduls Spezielle Fachdidaktik und des Wahlpflichtmoduls werden in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

Die Fachnote Biologie setzt sich in folgender Gewichtung zusammen: Modul Fachwissenschaftliche Vertiefung zu 40 %, Modul Allgemeine Fachdidaktik zu 30 %, Modul Fachdidaktische Praxis zu 12 %, Modul Spezielle Fachdidaktik zu 12 % und Wahlpflichtmodul zu 6 %.

4) Praxissemester (vgl. §11)

Das Praxissemester wird durch die Veranstaltung „Einführung in die Didaktik der Biologie“ (Modul Allgemeine Fachdidaktik) vorbereitet und durch das „Begleitseminar zum Praxissemester“ (Modul Fachdidaktische Praxis) begleitet.

Die Veranstaltung „Einführung in die Didaktik der Biologie“ ist vor der Teilnahme am Praxissemester zu besuchen. Es wird empfohlen, die Veranstaltungen „Medieneinsatz im Biologieunterricht“ und „Schülerexperimente Biologie“ ebenfalls vor dem Praxissemester zu besuchen.

Im Rahmen des Begleitseminars werden die Studierenden bei der Durchführung eines fachbezogenen Studienprojekts angeleitet. Das Studienprojekt ist durch einen schriftlichen Bericht (Forschungsbericht = Modulprüfung) zu dokumentieren.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
 Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Chemie

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Das für die Einschreibung in den Master of Education obligatorische Beratungsgespräch führt die Studienberaterin/der Studienberater, die/der für den M. Ed. zuständig ist, durch. Die Teilnahme an dem Beratungsgespräch wird bescheinigt.

Die Äquivalenz eines Studienabschlusses zum Bachelor-Abschluss des an der RUB studierbaren Faches Chemie wird grundsätzlich festgestellt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zum auf das M.Ed.-Studium hinführenden Bachelor-Abschluss bestehen.

Das für die Einschreibung in den Master of Education obligatorische Beratungsgespräch führt die Studienberaterin/der Studienberater, die/der für den M. Ed. zuständig ist, durch. Die Teilnahme an dem Beratungsgespräch wird bescheinigt.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Modul 1: Fachwissenschaftlicher Vertiefungsbereich	Fachwissenschaftliche Vertiefung Theorie (Vorlesung + Übung)	Gesamt: 9 CP 4
	Fachwissenschaftliches Vertiefungspraktikum	5
Modul 2: Fachwissenschaftlicher Ergänzungsbereich	Fachwissenschaftliche Ergänzung (Vorlesung + Übung + Hausarbeit)	5
Modul 3: Grundlagen der Fachdidaktik Chemie inkl. experimenteller Schulchemie	Didaktik der Chemie (Vorlesung)	Gesamt: 9 CP 3
	Medien im Chemieunterricht (Seminar)	2
	Chemische Schulexperimente (Seminar + Praktikum)	4
Modul 4: Erwerb von Vermittlungskompetenz	Das Schülerlabor als außerschulischer Lernort (Seminar + Praktikum)	Gesamt: 8 CP 5
	Unterrichtsanalyse und (Vorbereitung Praxissemester) (Seminar)	1
	Begleitseminar zum Praxissemester	2

	(Seminar)	
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

3) Modulprüfungen, Botung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

In Modul 1 (Fachwissenschaftlicher Vertiefungsbereich) und Modul 2 (Fachwissenschaftlicher Ergänzungsbereich) findet zu der Vorlesung jeweils eine zweistündige Klausur statt, in der die Kompetenzen des Moduls abgeprüft werden.

In Modul 3 findet eine das Modul umfassende Modulprüfung in Form einer vierstündigen Klausur statt.

In Modul 4 findet eine das Modul umfassende mündliche Modulprüfung von mind. 30- minütiger Dauer statt. Die Modulprüfung besteht in einem mündlichen Forschungsbericht zum Praxissemester auf Basis einer schriftlichen Ausarbeitung, die im Vorfeld eingereicht werden muss. Die Note dieser Modulprüfung wird als Modulnote übernommen (vgl. hierzu 4).

Die Noten der vier Module gehen im Verhältnis 20 (Modul 1) : 20 (Modul 2) : 35 (Modul 3) : 25 (Modul 4) in die Fachnote ein.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Der fachspezifische Anteil des Praxissemesters wird durch je ein fachspezifisches Seminar vorbereitet und begleitet.

Im Rahmen der Begleitveranstaltung führen die Studierenden ein Unterrichts- bzw. Studienprojekt durch, das in einem Forschungsbericht dokumentiert wird. Der Forschungsbericht ist ein Gegenstand der Modulprüfung.

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls 4 ist das erfolgreich absolvierte Modul 3 Voraussetzung.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

6) Erläuterungen

Zusätzliche Erläuterungen zum fachwissenschaftlichen Vertiefungsbereich und Ergänzungsbereich:

Als wählbare fachwissenschaftliche Vertiefungsbereiche werden beispielhaft definiert: Anorganische Chemie, Analytische Chemie, Biochemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Technische Chemie, Theoretische Chemie. Bei der Wahl des vertiefenden Praktikums sind in der Regel Zulassungsvoraussetzungen zu beachten. Für bestimmte Fächerkombinationen ist die Wahlmöglichkeit eingeschränkt: das 2. Fach Biologie schließt eine Vertiefung oder Ergänzung biochemischer Richtung aus, ebenso wie das 2. Fach Physik eine physikochemische Richtung.

Master of Education
 Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Chinesisch

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Vor Aufnahme des Master-Studiums hat die bzw. der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch mit einer Studienfachberaterin bzw. einem Studienfachberater zu führen. Über das Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Die Äquivalenz eines Studienabschlusses zum Bachelor-Abschluss des an der RUB studierbaren Faches Sinologie wird grundsätzlich festgestellt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zum auf das M.Ed.-Studium hinführenden Bachelor-Abschluss bestehen.

Für die Zulassung in den M.Ed.-Studiengang im Fach Chinesisch sind folgende Studienleistungen nachzuweisen:

- a) Fortgeschrittene Kenntnisse im Modernen Chinesischen auf dem Niveau des Bachelormoduls Modernes Chinesisch Mittelstufe (entsprechend Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens) im Umfang von mindestens 20 CP;
- b) Kenntnisse des Klassischen Chinesischen auf dem Niveau des Bachelormoduls Klassisches Chinesisch im Umfang von mindestens 8 CP;
- c) Grundlagenkenntnisse der chinesischen Geschichte, Philosophie und Literaturgeschichte sowie der Sprachwissenschaft des Chinesischen auf dem Niveau des Bachelormoduls Grundmodul Sinologie im Umfang von mindestens 10 CP;
- d) Grundlegende Kompetenzen im wissenschaftlichen Umgang mit Themen und Fragen des vormodernen und modernen China in Form von seminaristischem Unterricht im Umfang von mindestens 10 CP.

2) Modularisierung des Lehrangebotes (vgl. §12)

	CP
CL-1 Sprachausbildung	
Modernes Chinesisch VI <i>oder</i> Modernes Chinesisch VII	4
Modulprüfung (schriftliche Prüfung)	2
Gesamt:	6
CL-2 Fachwissenschaft	
Seminar Vormodernes China	3
Seminar Modernes China	3
Modulprüfung (Hausarbeit)	2
Gesamt:	8
CL-3 Fachdidaktik	
Grundlagen der chinesischen Fachdidaktik I	4
Grundlagen der chinesischen Fachdidaktik II	4
Modulprüfung (mündliche Prüfung)	2
Gesamt:	10
CL-4 Praxissemester	

Vorbereitung Praxissemester	3
Begleitung Praxissemester	3
Modulprüfung (Forschungsbericht)	1
Gesamt:	7
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)	

**3) Modulabschlussprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote
(vgl. § 19 und 23)**

Das Modul Sprachausbildung wird mit einer Prüfung in schriftlicher Form abgeschlossen. Im Modul Fachwissenschaft wird als Modulprüfung eine Hausarbeit zu einem der beiden Seminare verfasst. Im Modul Fachdidaktik findet eine Modulprüfung in Form einer 45- minütigen mündlichen Prüfung statt. Im Modul Praxissemester wird als Modulprüfung ein Forschungsbericht angefertigt.

In die Fachnote gehen die Noten der Module Sprachausbildung und Fachdidaktik zu jeweils 30 %, die Noten der Module Fachwissenschaft und Praxissemester zu jeweils 20 % ein.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Im Modul Praxissemester wird ein Unterrichts- bzw. Studienprojekt vorbereitet, durchgeführt und in einem benoteten Forschungsbericht mit 6 Wochen Bearbeitungszeit ausgewertet.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit muss in deutscher Sprache abgefasst werden. Eine Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
 Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Deutsch

1) Zulassungsbedingungen (vgl. §5)

Die Zulassung setzt die Teilnahme an einem obligatorischen Beratungsgespräch voraus. Über diese Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die obligatorische Beratung erfolgt in der Regel in Form einer allgemeinen Informationsveranstaltung.

Die Äquivalenz eines Studienabschlusses zum Bachelor-Abschluss des an der RUB studierbaren Faches Germanistik wird grundsätzlich festgestellt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zum auf das M.Ed.-Studium hinführenden Bachelor-Abschluss bestehen.

Für die Zulassung in den M.Ed.-Studiengang im Fach Deutsch sind folgende Studienleistungen nachzuweisen:

- a) Kenntnisse in den Teilfächern Germanistische Linguistik, Germanistische Mediävistik und Neuere deutsche Literaturwissenschaft auf dem Niveau der Grundkurs-/Vertiefungsmodule der genannten Teilfächer des B.A.-Studienfachs Germanistik an der RUB im Umfang von jeweils mindestens 12 CP;
- b) fortgeschrittene Kenntnisse in einem oder zweien der Teilfächer Germanistische Linguistik, Germanistische Mediävistik, Neuere deutsche Literaturwissenschaft auf dem Niveau der Schwerpunktmodule der genannten Teilfächer des B.A.-Studienfachs Germanistik an der RUB im Umfang von insgesamt mindestens 18 CP.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Modul A: <i>Textualität des Deutschunterrichts mit besonderer Berücksichtigung literarischer Kommunikation</i>	A1 Vorlesung Literaturwissenschaft/ Literaturdidaktik	2
	A2 Hauptseminar Literaturdidaktik ¹	3
	A3 Hauptseminar Literaturwissenschaft (ggf. mit mediävistischer Ausrichtung) ¹	4
	A4 Übung Schreiben oder Übung Sprechen	1
	Gesamt 10 CP ohne Prüfungsleistungen	
Dieses Modul beginnt jedes Semester.	ggf. ² PS1 Veranstaltung Unterrichtsplanung und Umgang mit Heterogenität im BU: Vorbereitung des Praxissemesters	3
	und PS2 Veranstaltung Unterrichtsplanung und Umgang mit Heterogenität im BU: Begleitung des Praxissemesters	2
Modul B:	B1 Vorlesung Sprachwissenschaft / Sprachdidaktik ³	3
	B2 Hauptseminar Sprachdidaktik ⁴	3

<i>Kommunikation und Sprache im Deutschunterricht</i>	B3 Hauptseminar Sprachwissenschaft (ggf. mit sprachgeschichtlicher Ausrichtung) ⁴	4
	Gesamt 10 CP ohne Prüfungsleistungen	
Dieses Modul beginnt jedes Semester.	ggf. ²	
	PS1 Veranstaltung Unterrichtsplanung und Umgang mit Heterogenität im BU: Vorbereitung des Praxissemesters	3
	und	
	PS2 Veranstaltung Unterrichtsplanung und Umgang mit Heterogenität im BU: Begleitung des Praxissemesters	2
Modulabschlussklausur		2
Forschungsbericht		4
Gesamt 31 (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

- (1) Mit mediävistischer Ausrichtung, sofern nicht in Modul B eine Veranstaltung mit sprachgeschichtlicher Ausrichtung belegt wurde. Insgesamt muss mindestens eine Veranstaltung mit mediävistischer oder sprachgeschichtlicher Ausrichtung besucht werden.
- (2) Ggf. = sofern dieses Modul als Modul des Praxissemesters gewählt wird. In diesem Fall muss auch die Prüfungsleistung Forschungsbericht in diesem Modul erbracht werden; das andere Modul muss dann mit der Modulabschlussklausur abgeschlossen werden.
- (3) Erstreckt sich über zwei Semester.
- (4) Mit sprachgeschichtlicher Ausrichtung, sofern nicht in Modul A eine Veranstaltung mit mediävistischer Ausrichtung belegt wurde. Insgesamt muss mindestens eine Veranstaltung mit mediävistischer oder sprachgeschichtlicher Ausrichtung besucht werden.

3) Modulabschlussprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. § 19 und 23)

- (1) In jedem Modul findet eine Modulprüfung statt.
- (2) In einem der Module wird ein schriftlicher Forschungsbericht (35.000 bis 40.000 Zeichen) als Modulprüfung zu einem fachdidaktischen oder fachwissenschaftlichen Hauptseminar geschrieben und bezieht sich auf modulaffine Inhalte des Praxissemesters. Die Note des Forschungsberichts wird als Modulnote des entsprechenden Moduls übernommen.
- (3) Das andere der Module wird mit einer zweistündigen Modulabschlussklausur abgeschlossen, deren Note als Modulnote übernommen wird.
- (4) Die Fachnote errechnet sich zu gleichen Teilen aus den beiden Modulnoten.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

- (1) Das wahlweise einem der Module zuzuordnende Seminar PS1 dient der Vorbereitung des Praxissemesters und muss vor Aufnahme des Praxissemesters erfolgreich absolviert sein.
- (2) Das im selben Modul angesiedelte Seminar PS2 dient der Begleitung des Praxissemesters.
- (3) Das Modul, zu dem das Vorbereitungs- und Begleitseminar gehören, gibt die inhaltliche Perspektive für den Forschungsbericht im Rahmen des Praxissemesters vor; die Prüfungsleistung Forschungsbericht wird diesem Modul zugeordnet.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Eine Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Englisch

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Die Zulassung setzt die Teilnahme an einem obligatorischen Beratungsgespräch voraus. Über diese Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Das obligatorische Beratungsgespräch erfolgt im Fach Englisch durch die Studienfachberaterin sowie die Prüfungsberechtigten.

Die Äquivalenz eines Studienabschlusses zum Bachelor-Abschluss des an der RUB studierbaren Faches Englisch wird grundsätzlich festgestellt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zum auf das M.Ed.-Studium hinführenden Bachelor-Abschluss bestehen.

Für die Zulassung in den M.Ed.-Studiengang im Fach Englisch sind folgende Studienleistungen nachzuweisen:

- a) Kenntnisse im Bereich der anglistischen Linguistik im Umfang von mindestens 5 CP.
- b) Kenntnisse im Bereich der anglistischen Literaturwissenschaft im Umfang von mindestens 6 CP.
- c) Kenntnisse im Bereich der anglistischen/amerikanistischen Kulturwissenschaft im Umfang von mindestens 3 CP.
- d) Kenntnisse im Bereich der anglistischen Fremdsprachenausbildung im Umfang von mindestens 10 CP.
- e) Fortgeschrittene Kenntnisse in den Bereichen Linguistik, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft oder Fachsprachen im Umfang von mindestens 35 CP.
- f) Mindestens sechswöchiger Aufenthalt im englischsprachigen Ausland

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. §12)

Modul		CP
Fachwissenschaftliches Modul	Vorlesung	Gesamt: 10 CP
	Übung I	3
	Übung II	3
	Modulprüfung	3
Modul Fremdsprachen- ausbildung	Übung Grammar MM oder Translation MM	2
	Übung Communication MM	2
Modul Fremdsprachen- didaktik I – Grundlagen	Seminar Grundlagen der Sprachdidaktik	Gesamt: 8 CP
	Seminar Grundlagen der Textdidaktik	4

Modul Fremdsprachen- didaktik II – Praxis und Vertiefung	Begleitseminar zum Praxissemester (mit abschließendem Forschungsbericht)	Gesamt: 9 CP 4
	Vertiefungsseminar	5
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

3) Modulprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

Die Modulprüfung im fachwissenschaftlichen Modul wird als 40-minütige mündliche Prüfung von 2 Prüferinnen bzw. Prüfern durchgeführt. Die Prüfung findet in angemessenem Umfang in englischer Sprache statt.

Die Modulprüfung im Modul Fremdsprachenausbildung findet nach der Wahl der Studierenden in mündlicher (Kolloquium) oder schriftlicher Form (Essay, Klausur) statt.

Die Modulprüfung im Modul Fremdsprachendidaktik I findet in schriftlicher Form (Klausur; 120 Minuten) statt. Die erfolgreiche Teilnahme an den zwei Veranstaltungen des Moduls ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung.

Die Modulprüfung im Modul Fremdsprachendidaktik II findet in Form einer schriftlichen Hausarbeit (Forschungsbericht, ca. 15 Seiten) statt und ist gekoppelt an das Begleitseminar zum Praxissemester. Die Hausarbeit umfasst die didaktische Ausarbeitung des im Rahmen des Praxissemesters zu entwickelnden fachdidaktischen Studienprojekts im Fach Englisch.

Die Noten der Modulprüfungen werden als Modulnoten übernommen. In die Fachnote gehen die vier Modulnoten zu gleichen Teilen ein.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Das Modul Fremdsprachendidaktik I (Grundlagen der Sprachdidaktik und Grundlagen der Textdidaktik; 8 CP) bereitet im 1. und 2. Semester auf das Praxissemester vor.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Die Master-Arbeit kann in englischer oder deutscher Sprache abgefasst werden.

Master of Education
 Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Evangelische Religionslehre

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Das obligatorische Beratungsgespräch erfolgt im Fach Evangelische Religionslehre durch die Studienfachberaterinnen und Studienfachberater sowie die Prüfungsberechtigten. Hierüber wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Die Äquivalenz eines Studienabschlusses zum Bachelor-Abschluss des an der RUB studierbaren Faches Evangelische Theologie wird grundsätzlich festgestellt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zum auf das M.Ed.-Studium hinführenden Bachelor-Abschluss einer staatlichen Hochschule bestehen. Bei davon abweichenden Abschlüssen entscheidet eine Einzel-Betrachtung über die Äquivalenz.

Für die Zulassung in den M.Ed.-Studiengang im Fach Evangelische Theologie gelten des Weiteren folgende Regelungen:

- a) Es ist ein Nachweis über das obligatorische Beratungsgespräch bei den Studienfachberaterinnen und Studienfachberatern zu erbringen.
- b) Für die Zulassung sind das Graecum und das Latinum oder das Hebraicum erforderlich. Eine Zulassung unter der Auflage ist möglich, das Graecum und das Latinum oder das Hebraicum bis zur Anmeldung zu den Veranstaltungen in Modul 2 nachzuweisen.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Modul 1 Religionspädagogik und -didaktik	2 Kurse sind zu wählen	4
	Hausarbeit	2
	oder	
	Religionspädagogische Abhandlung	1
	oder mündliche Modulprüfung	1
		Gesamt: 5 oder 6 CP
Modul 2 Angewandte Religionspädagogik und -didaktik	Vorbereitungsseminar zum Praxissemester	2
	Fachwissenschaftliches Seminar	2
	Begleitseminar mit Forschungsbericht	2
		2
		Gesamt: 8 CP

Modul 3 Exemplarische Inhalte Evangelischer Religionslehre	Fachdidaktisches Seminar	3
	Fachdidaktisches Seminar	2
	3 fachwissenschaftliche Seminare	6
	Hausarbeit oder Religionspädagogische Abhandlung oder mündliche Modulprüfung	2 1 1
	Gesamt: 13 oder 14 CP	
Modul 4 (Wahlbereich) A: Religiöse Vielfalt B: Ethische Urteilsbildung	Fachdidaktisches Seminar Fachwissenschaftliches Seminar oder Fachwissenschaftlicher Kurs Religionsdidaktische Abhandlung oder Hausarbeit oder mündliche Modulprüfung	2 2 1 1 2 1 Gesamt: 4 bis 6 CP
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

3) Modulprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

In Modul 1, in Modul 3 oder in Modul 4 findet die Modulprüfung entweder in Form einer schriftlichen Hausarbeit (40.000 bis 50.000 Zeichen; Bearbeitungsdauer max. 4 Wochen) oder einer religionspädagogische (Modul 1 und Modul 3) bzw. einer religionsdidaktische Abhandlung (Modul 4; hier auch als Gruppenarbeit möglich) oder in Form einer 45-minütigen mündliche Modulprüfung statt. Die mündliche Modulprüfung wird von zwei Prüfenden (davon ein/e fachdidaktisch ausgewiesene/r Prüfer/in) abgenommen. Die Studierenden müssen alle drei Prüfungsformen abdecken. Hierbei legen die Studierenden mit Ihrer Anmeldung zu Prüfung verbindlich fest, welches Modul sie mit welcher Prüfungsleistung abschließen.

In Modul 2 ist als Modulprüfung auf der Basis eines Unterrichtsentwurfes ein Unterrichtsprojekt durchzuführen, das in Form eines benoteten Berichtes dokumentiert wird.

Die Fachnote wird aus den Noten der einzelnen Module berechnet. Die Noten der Module mit schriftlicher Hausarbeit bzw. mit mündlicher Modulprüfung werden zu je 30% gewichtet. Die Noten der verbleibenden Module werden zu je 20% gewichtet.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Das Praxissemester wird durch eine fachdidaktische Veranstaltung vorbereitet und durch eine weitere fachdidaktische Veranstaltung begleitet (beide aus Modul 2), die an eine vorhergehende fachwissenschaftliche Veranstaltung anschließt.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
 Fachspezifische Bestimmungen
 für die Fächer Französisch/Italienisch/Spanisch

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Die Zulassung setzt die Teilnahme an einem obligatorischen Beratungsgespräch voraus. Über diese Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die obligatorische Beratung erfolgt durch die Prüfungsberechtigten sowie die Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

Die Äquivalenz eines Studienabschlusses zum Bachelor-Abschluss des an der RUB studierbaren Faches Romanische Philologie, Französisch, Italienisch oder Spanisch wird grundsätzlich festgestellt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zum auf das M.Ed.-Studium hinführenden Bachelor-Abschluss bestehen.

Für die Zulassung in den M.Ed.-Studiengang im Fach Französisch/ Italienisch/ Spanisch sind folgende Studienleistungen nachzuweisen:

- a) Kenntnisse des Französischen bzw. Italienischen bzw. Spanischen auf dem Niveau der Bachelormodule Fremdsprachenausbildung I - III im Umfang von mindestens 20 CP.
- b) Erbrachte Studienleistungen in den fachwissenschaftlichen Modulen der Sprach- und Literaturwissenschaft, sowie der Landeskunde im Umfang von mindestens 40 CP.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Fachwissenschaftliche Methodiken	Seminar Sprachwissenschaft	2
	Seminar Literaturwissenschaft	2
	Seminar Landeskunde	2
	Hausarbeit zu einem der Seminare	2
	Prüfung	2
Fremdsprachenausbildung	Übung (Mündlichkeit)	2
	Übung (Schriftlichkeit)	2
Fachdidaktik I (Grundlagen)	Seminar Grundlagen der Fremdsprachendidaktik	4
	Seminar Grundlagen der Literaturdidaktik	4
Fachdidaktik II	Begleitseminar zum Praxissemester mit Forschungsbericht	3
		Gesamt: 10 CP
		Gesamt: 4 CP
		Gesamt: 8 CP
		Gesamt: 9 CP

(Praxis und Vertiefung)		2
	Vertiefungsseminar mit	2
	Hausarbeit	2
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

3) Modulprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

Im Modul „Fachwissenschaftliche Methodiken“ wird als Modulprüfung eine 40-minütige mündliche Prüfung durchgeführt. Die mündliche Prüfung wird in etwa hälftig in der Fremdsprache durchgeführt. In den Modulen „Fremdsprachenausbildung“ und „Fachdidaktik I“ finden Prüfungsleistungen gem. § 19 statt, die in den Modulbeschreibungen ausgewiesen sind.

Im Modul Fachdidaktik II ist der Forschungsbericht als Prüfungsleistung ausgewiesen.

Die Fachnote errechnet sich wie folgt: Das Modul „Fachwissenschaftliche Methodiken“ geht zu 30%, das Modul „Fremdsprachenausbildung“ geht zu 15%, das Modul „Fachdidaktik I (Grundlagen)“ geht zu 25% und das Modul „Fachdidaktik II (Praxis und Vertiefung)“ geht zu 30% in die Fachnote ein.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Das Modul „Fachdidaktik I“ (Grundlagen; 8 CP) bereitet im 1. und 2. Semester auf das Praxissemester vor.

Das Begleitseminar zum Praxissemester bereitet auch auf den abschließenden Forschungsbericht vor.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit kann in der gewählten Schulsprache oder in deutscher Sprache abgefasst werden. Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
 Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Geographie

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Die Äquivalenz eines Studienabschlusses zum Bachelor-Abschluss des an der RUB studierbaren Faches Geographie wird grundsätzlich festgestellt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zum auf das M.Ed.- Studium hinführenden Bachelor-Abschluss bestehen.

Für die Zulassung in den M.Ed.-Studiengang im Fach Geographie sind folgende Studienleistungen nachzuweisen:

- e) Kenntnisse der Physischen Geographie auf dem Niveau des Bachelorstudiums im Umfang von mindestens 15 CP.
- f) Kenntnisse der Humangeographie auf dem Niveau des Bachelorstudiums im Umfang von mindestens 15 CP.
- g) Kenntnisse der Geomatik auf dem Niveau des Bachelorstudiums im Umfang von mindestens 12 CP.
- h) Kenntnisse der Regionalen Geographie auf dem Niveau des Bachelormoduls Regionale Geographie im Umfang von mindestens 6 CP.

Das obligatorische Beratungsgespräch erfolgt im Fach Geographie durch die Studienfachberaterinnen und Studienfachberater sowie die Prüfungsberechtigten. Hierüber wird eine Bescheinigung ausgestellt.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Modul I „Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul“	Teil 1: Mensch und Umwelt Teil 2: Stadt- und Regionalentwicklung	10
Modul II „Raumbegegnung und Raumvermittlung“ (Wahlpflichtmodul)	Teil 1: Grundlagen der Raumbegegnung und Raumvermittlung Teil 2: Exkursion	4
Modul III* „Grundlagen und aktuelle Positionen der Geographiedidaktik“	Teil 1: Einführung in die Geographiedidaktik Teil 2: Fachdidaktische Schwerpunkte Teil 3: Aktuelle fachdidaktische Positionen	13
Modul IV* „Unterrichtsplanung und -forschung“	Teil 1: Planung und Entwicklung von Geographieunterricht Teil 2: Unterrichten und forschend Lernen	4
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

* Die einzelnen Bestandteile der Module III und IV („Grundlagen und Positionen der Geographiedidaktik“ und „Unterrichtsplanung und -forschung“) sind aufeinander folgend zu studieren.

3) Modulprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

Im Modul I („Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul“) besteht die Modulprüfung aus einer Klausur über die Inhalte von Teil 1 und Teil 2.

Im Modul II („Raumbegegnung und Raumvermittlung“) besteht die Modulprüfung aus einer Präsentation (inklusive Durchführung der Exkursion vor Ort und Reflexion (ca. 2 bis 4 Stunden)).

Im Modul III („Grundlagen und aktuelle Positionen der Geographiedidaktik“) wird die Modulprüfung in Form einer mindestens 30- und maximal 45-minütigen mündlichen Prüfung vorgenommen. Diese wird mit 2 CP kreditiert.

Im Modul IV („Unterrichtsplanung und -forschung“) besteht die Modulprüfung aus einem Forschungsbericht im Umfang von 15 Seiten.

Die Fachnote errechnet sich anteilig aus den genannten Modulnoten in der nachfolgenden prozentualen Gewichtung:

Modul I („Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul“)	zu 40 %
Modul II („Raumbegegnung und Raumvermittlung“)	zu 10 %
Modul III („Grundlagen und aktuelle Positionen der Geographiedidaktik“)	zu 40 %
Modul IV („Unterrichtsplanung und -forschung“)	zu 10 %

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Die Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters erfolgt im Fach Geographie im Rahmen des Moduls IV („Unterrichtsplanung und -forschung“). Das Seminar „Planung und Entwicklung von Geographieunterricht“ dient zur Vorbereitung auf das Praxissemester. Das Seminar „Unterrichten und forschend Lernen“ findet begleitend zum Praxissemester statt.

Für die Teilnahme am Seminar „Planung und Entwicklung von Geographieunterricht“ (Modul IV: „Unterrichtsplanung und -forschung“, Teil 1) ist die erfolgreiche Teilnahme an den Teilen 1 und 2 des Moduls III („Grundlagen und aktuelle Positionen der Geographiedidaktik“) erforderlich.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Geschichte

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

- (1) Vor Aufnahme des M.Ed.-Studiums im Fach Geschichte absolvieren die Studierenden ein obligatorisches Beratungsgespräch bei der entsprechenden Studienberatung oder einer/einem zur Abnahme von Master-Prüfungen im Bereich Geschichtsdidaktik berechtigten hauptamtlich Lehrenden. Über die Teilnahme an diesem Gespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Die Äquivalenz eines Studienabschlusses zum Bachelor-Abschluss im Fach Geschichte an der RUB wird grundsätzlich festgestellt, wenn keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

Für die Zulassung sind folgende Studienleistungen nachzuweisen:

a) Kenntnis von zwei Fremdsprachen (eine davon Englisch). Ein dritter Fremdsprachennachweis muss, wenn nicht schon bei der Einschreibung vorhanden, im Laufe des M.Ed Studiums bis spätestens zur Anmeldung zur Modulprüfung in Modul X erbracht werden. Einer der drei Sprachnachweise muss Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Kleinen Latinums dokumentieren. Die beiden anderen Sprachnachweise können nachgewiesen werden durch

- einen entsprechenden Sprachnachweis aus dem B.A.-Studium,
- ein erfolgreich abgeschlossenes Sprachmodul (Optionalbereich) aus dem Bachelorstudium (mind. 5 CP) oder eine vergleichbare Leistung,
- die erfolgreiche Teilnahme am Schulunterricht über einen Zeitraum von mindestens 2,5 Jahren,
- einen anderen amtlichen Nachweis (Niveaustufe B1) erfolgen.

Liegt zum Zeitpunkt der Einschreibung der Sprachnachweis Latein nicht vor, so ist eine Zulassung unter der Auflage möglich, dass der Nachweis spätestens bei der Anmeldung zur Modulabschlussprüfung in Modul X vorgelegt wird.

b) Grundkenntnisse in den drei Großepochen (Alte Geschichte, mittelalterliche Geschichte, Neuzeit) jeweils auf dem Niveau eines Einführungsseminars im Umfang von insgesamt mindestens 12 CP.

c) Grundkenntnisse im Bereich der Geschichtstheorie und Geschichtskultur im Umfang von mindestens 4 CP.

d) Vertiefte Kenntnisse in einer der drei Großepochen oder einem systematischen Schwerpunkt im Umfang von mindestens zwei über die Einführung hinausgehenden Veranstaltungen von insgesamt mindestens 12 CP.

- (3) Ist eine Zulassung unter Auflagen erfolgt, so sind diese bis zur Anmeldung zur Modulabschlussprüfung des Moduls X vorzulegen.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 4 und 12)

- (1) Das Lehrangebot im M. Ed. Geschichte ist modularisiert. Die einzelnen, thematisch aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen sind zu Studienmodulen zusammengefasst. Sie bestehen aus jeweils einem fachwissenschaftlichen und mindestens einem geschichtsdidaktischen Element und umfassen die Module IX, X und XI.

Das Masterstudium für das Unterrichtsfach Geschichte umfasst 16 SWS. Davon entfallen 6 auf die fachwissenschaftlichen und 10 auf die fachdidaktischen Studien. Es erstreckt sich über 4 Semester, in denen insgesamt drei Module zu absolvieren und 31 CP zu erbringen sind. 14 CP entfallen auf die fachwissenschaftlichen Studien, 17 CP auf die fachdidaktischen Studien.

- (2) In den fachwissenschaftlichen Studien müssen die Studierenden in den Modulen IX und X drei unterschiedliche Epochen belegen: eine der beiden Seminarveranstaltungen muss die Epoche Neuzeit (schließt die Teilepochen Frühe Neuzeit, 19. Jahrhundert, 20. Jahrhundert ein), die andere entweder die Alte oder die Mittelalterliche Geschichte abdecken. Die Vorlesung in Modul X deckt die dritte, in den Seminaren nicht gewählte Epoche ab.

Modul		CP
Modul IX	Einführungsseminar Fachdidaktik	5
	Hauptseminar zur Alten Geschichte (AG)/ Mittelalterliche Geschichte (MA) oder Neuzeit (NZ)	8 Gesamt: 13 CP
Modul X	Vertiefungsseminar Fachdidaktik	5
	Oberseminar (AG/MA oder NZ)	5
	Vorlesung (AG oder MA)	1
Modul XI*	M.Ed.-Ringvorlesung	1
	Geschichtsdidaktisches Vorbereitungsseminar Praxissemester	3
	Geschichtsdidaktisches Begleitseminar Praxissemester	3 Gesamt: 7 CP
		Gesamt: 31 CP

- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an Modul X ist das erfolgreich absolvierte Modul IX. Die einzelnen Seminarveranstaltungen der Module IX und X sind jeweils im selben Semester zu studieren. Voraussetzung für die Teilnahme am Vorbereitungsseminar Praxissemester in Modul XI ist ebenfalls das erfolgreich absolvierte Modul IX. Zur Teilnahme am Praxissemester ist berechtigt, wer das Vorbereitungsseminar Praxissemester in Modul XI erfolgreich absolviert hat. Die M.Ed.-Ringvorlesung in Modul XI sowie die fachwissenschaftliche Vorlesung in Modul X können zu einem späteren/früheren Zeitpunkt studiert werden.

3) Modulprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

- (1) Im Unterrichtsfach Geschichte müssen studienbegleitende Prüfungen in allen Modulen abgelegt werden.
- (2) CP für ein Modul werden nur vergeben, wenn die Anforderungen aller zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfüllt und alle geforderten Studienleistungen mit mindestens ausreichend bewertet worden sind (vgl. § 13 Abs. 2).
- (3) Die Modulprüfung in Modul IX findet in Form einer schriftlichen Hausarbeit statt, die 30 Seiten umfasst, wovon 20 Seiten auf die Bearbeitung eines fachwissenschaftlichen Themas entfallen, welches auf weiteren 10 Seiten didaktisiert wird. Beide Teile der Hausarbeit werden bewertet. Die Note wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten, die im Verhältnis 2:1 zugunsten des fachwissenschaftlichen Teils gewichtet werden.
- (4) Im Modul X findet eine mündliche Modulprüfung von 45 Minuten Dauer statt. Geprüft werden jeweils zur Hälfte fachwissenschaftliche und fachdidaktische Themen. Die Teilleistungen gehen zu jeweils 50 % in die Abschlussnote des Moduls ein.
- (5) In Modul XI wird begleitend zum Praxissemester ein geschichtsdidaktisches Studienprojekt (Forschendes Lernen) durchgeführt und verschriftlicht. Der Projektbericht gilt als Modulabschlussprüfung gem. § 11 GPO-M.Ed.
- (6) In die Fachnote des Unterrichtsfaches Geschichte gehen die Noten der Module IX und X zu je 40 % und die Note des Moduls XI zu 20% ein.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Das Praxissemester ist mit dem Vorbereitungsseminar und dem fachdidaktischen Begleitseminar verknüpft und Teil des Moduls XI. Das Begleitseminar dient dabei der Reflexion der Unterrichtserfahrungen wie auch der Betreuung des Studienprojektes.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Griechisch

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Die obligatorische Beratung wird zu Beginn jedes Semesters in einer zentralen Informationsveranstaltung durchgeführt. Die Teilnahme wird den Studierenden bescheinigt.

Für die Zulassung ist der Nachweis des Graecum und des Latinums erforderlich. Eine Zulassung ist unter der Auflage möglich, den Nachweis über das Graecum und/oder das Latinum zu Beginn des Praxissemesters nachzuweisen.

Die Äquivalenz eines Studienabschlusses zum Bachelorabschluss des an der RUB studierbaren Faches Klassische Philologie (mit dem Schwerpunkt Griechisch) wird grundsätzlich festgestellt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zum auf das M.Ed.-Studium hinführenden Bachelorabschluss bestehen.

Für die Zulassung zum M.Ed.-Studiengang im Fach Griechisch sind folgende Studienleistungen nachzuweisen:

- a) Übersetzungskompetenz (Griechisch–Deutsch) auf dem Niveau der Übersetzungsübung I (B.A.- Modul VII) im Umfang von mindestens 8 CP.
- b) fortgeschrittene Kenntnisse in der Anwendung komparatistischer Methoden auf dem Niveau eines komparatistischen Hauptseminars (B.A.-Modul VI: Komparatistik und Rezeption I) im Umfang von mindestens 5 CP.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
LA I: Didaktik des Sprachunterrichts (fachdidaktisches Modul)	Fachdidaktisches Seminar: Grammatik-Unterricht	3
	Fachdidaktisches Seminar: Working up texts	3
	Modulprüfung	2
	Gesamt:	8
LA II: Praxis und ihre Voraussetzungen (kombiniertes Modul: fachdidaktische, fachwissenschaftliche sowie theoretische und praktische unterrichtsbezogene Anteile)	Fachwissenschaftliches Seminar	5
	Fachdidaktisches Seminar: Literatur-Unterricht	5
	Theoriegestützte Vorbereitung des Praxissemesters	2
	[Begleitseminar zum Praxissemester]	[2]
Gesamt:	12 [14]	
LA III: Textverständnis und Interpretation	Vorlesung	2
	Lektüreübung	3

(fachwissenschaftliches Modul)	Übersetzungsübung II	2
	Modulprüfung	2
		Gesamt: 9
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

3) Modulprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. § 19 und 23)

Die Module LA I und LA III werden jeweils mit einer vierstündigen Klausur (Modulabschlussprüfung) abgeschlossen. Die Note der Klausur ist gleichzeitig die Modulnote. Die Modulprüfung im Modul LA II erfolgt in schriftlicher Form (Auswertung der während des Praxissemesters durchgeführten Studien-, Unterrichts-, oder Forschungsprojekte in Schriftform, 15 Seiten).

(3) Die Fachnote setzt sich wie folgt zusammen: Modul LA I 40 %, Modul LA II 10 %, Modul LA III 50 %.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Vor dem Praxissemester ist der erfolgreiche Besuch der Module LA I und der Veranstaltung ‚Theoriegestützte Vorbereitung des Praxissemesters‘ nachzuweisen.

Im Rahmen des Praxissemesters und des Begleitseminars zum Praxissemester führen die Studierenden Studien-, Unterrichts- oder Forschungsprojekte durch, in deren Zentrum die Beobachtung, Analyse und Reflexion von Unterricht steht. Die Ergebnisse stellen die Studierenden in einer schriftlichen Auswertung zusammen. Eine Beschreibung und kritische Reflexion der im Rahmen des Praxissemesters durchgeführten, von der Dozentin oder dem Dozenten des Begleitseminars supervisierten eigenen Unterrichtsversuche ist ebenfalls Bestandteil dieser Auswertung.

Die Note der Modulprüfung entspricht der Modulnote des Moduls LA II und geht mit einem Anteil von 10 % in die Fachnote für das Fach Griechisch ein.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Japanisch

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Vor Aufnahme des Master-Studiums hat die bzw. der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch mit einer Studienfachberaterin bzw. einem Studienfachberater zu führen. Über das Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Die Äquivalenz eines Studienabschlusses zum Bachelor-Abschluss des an der RUB studierbaren Faches Japanologie (Schwerpunkt Sprachwissenschaft) wird grundsätzlich festgestellt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zum auf das M.Ed.-Studium hinführenden Bachelor-Abschluss bestehen.

Für die Zulassung in den M.Ed.-Studiengang im Fach Japanisch sind folgende Studienleistungen nachzuweisen:

- a) Fortgeschrittene Kenntnisse im Modernen Japanischen auf dem Niveau der Lehrveranstaltungen Japanisch Oberstufe I und II (entsprechend Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens) im Umfang von mindestens 12 CP;
- b) Kenntnisse der Morphosyntax des Modernen Japanischen auf dem Niveau der Veranstaltungen „Morphologie“ und „Syntax“ des Bachelormoduls Japanisch Mittelstufe im Umfang von mindestens 8 CP;
- c) Kenntnisse des Klassischen Japanischen auf dem Niveau des Bachelormoduls Klassischjapanisch im Umfang von mindestens 6 CP;
- d) Kenntnisse der Sprachwissenschaft des Japanischen auf dem Niveau des Bachelormoduls Grundlagen (Schwerpunkt Sprachwissenschaft) im Umfang von mindestens 5 CP.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

	CP
JL-1 Fachwissenschaft & Sprachausbildung	
Lektüre und Diskussion moderner wissenschaftlicher Texte	4
Seminar: Sprachsystem oder Sprachgeschichte	4
Seminar zur fachlichen Vertiefung	4
Modulprüfung (Hausarbeit)	2
Gesamt:	14
JL-2 Fachdidaktik	
Grundlagen der japanischen Fachdidaktik I	4
Grundlagen der japanischen Fachdidaktik II	4
Modulprüfung (mündliche Prüfung)	2
Gesamt:	10
JL-3 Praxissemester	
Vorbereitung Praxissemester	3
Begleitung Praxissemester	3
Modulprüfung (Forschungsbericht)	1
Gesamt:	7

Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)

3) Modulprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. § 19 und 23)

Das Modul Fachwissenschaft & Sprachausbildung wird mit einer Hausarbeit als Modulabschlussprüfung abgeschlossen. Im Modul Fachdidaktik findet eine Modulabschlussprüfung in Form einer 45-minütigen mündlichen Prüfung statt. Im Modul Praxissemester wird als Modulabschlussprüfung ein Forschungsbericht angefertigt.

In die Fachnote gehen alle Modulnoten zu gleichen Teilen ein.

4) Praxissemester (vgl. § 6)

Im Modul Praxissemester wird ein Unterrichts- bzw. Studienprojekt vorbereitet, durchgeführt und in einem benoteten Forschungsbericht mit sechs Wochen Bearbeitungszeit ausgewertet.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit muss in deutscher Sprache abgefasst werden. Eine Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
 Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Katholische Religionslehre

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Die obligatorische Beratung vor Aufnahme des Studiums erfolgt durch die Studienfachberaterinnen und Studienfachberater. Über das Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Zudem sind für die Zulassung Nachweise über das Lateinum sowie über Grundkenntnisse des Griechischen und des Hebräischen im Umfang von insgesamt 5 CP zu erbringen. Eine Zulassung ist unter der Auflage möglich, dass diese Nachweise spätestens bei der Anmeldung zum Praxissemester vorgelegt werden.

Die Äquivalenz eines Studienabschlusses zum Bachelor-Abschluss des an der RUB studierbaren Faches Katholische Religionslehre wird grundsätzlich festgestellt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zum auf das M.Ed.-Studium hinführenden Bachelor-Abschluss bestehen.

Keine wesentlichen Unterschiede bestehen, wenn der Nachweis benoteter sowie erfolgreich absolvierter Prüfungsleistungen entsprechend der für den Bachelor of Arts in Katholischer Theologie geforderten Module II bis VI (Biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie, Theologische Ethik, Praktische Theologie) im Umfang von mindestens je 6 CP und damit der fachspezifische Kompetenzerwerb der Katholischen Theologie in ihrer gesamten Breite festgestellt wird.

Überdies ist der Nachweis der für das B. A.-Studium der Katholischen Theologie vorauszusetzenden Lateinkenntnisse im Umfang von mindestens 10 CP erforderlich. Auf die Sprachvoraussetzungen für das M.Ed.-Studium (Latein, Grundkenntnisse des Hebräischen - und Griechischen im Umfang von insgesamt 5 CP) wird hingewiesen. Der Nachweis aller erforderlichen Sprachkenntnisse kann in Ausnahmefällen spätestens zur Anmeldung zum Praxissemester erfolgen.

Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Pflichtbereich		
Modul A: Religiöses Lernen und Religionsunterricht-Praxis	Grundlagen der Religionsdidaktik (Vorlesung oder Seminar) Religionsdidaktisches Seminar zum Modulthema Theorie-Praxis-Seminar als Vorbereitung des Praxissemesters Begleitung/ Nachbereitung des Praxissemesters Modulprüfung	II
Wahlpflichtbereich (zwei Module sind zu wählen; Die Module B-E beinhalten jeweils 3 Veranstaltungen aus dem Bereich der Fachwissenschaften und 1 Veranstaltung aus dem Bereich der Fachdidaktik.		
Modul B: Vom Gott		

Jesu Christi sprechen	<u>1. Wahlpflichtbereich:</u> Drei fachwissenschaftliche Vorlesungen	9 CP
Modul C: Wege und Formen des Christseins erkunden	Eine fachdidaktische Veranstaltung (Seminar oder Vorlesung) Modulprüfung	
Modul D: Ethische und philosophische Fragestellungen diskutieren	<u>2. Wahlpflichtbereich:</u> Zwei fachwissenschaftliche Vorlesungen	11 CP
Modul E: Theologische Herausforderungen annehmen	Ein fachwissenschaftliches Seminar Eine fachdidaktische Veranstaltung (Seminar oder Vorlesung) Modulprüfung	
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

3) Modulprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

Alle Module schließen jeweils mit einer Modulprüfung ab, die als Modulnoten in die Fachnote Katholische Theologie eingehen.

Das Modul A schließt in Form einer schriftlichen Reflexion über sämtliche Inhalte des Moduls mittels der "Fachdidaktischen Akte" (Forschungsbericht gem. § 11 GPO-M.Ed.) ab.

Die Modulprüfung im Wahlmodul mit 11 CP erfolgt in Form einer mündlichen Prüfung über das gesamte Modul.

Die Modulprüfung im Wahlpflichtmodul mit 9 CP besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit mit einer auf dem gesamten Modul beruhenden Fragestellung.

Prüfungsformen, Prüfungsdauer und Prüfungsmodalitäten der Modulprüfungen werden in den Modulbeschreibungen aufgeführt und näher erläutert.

Die Modulnote des mit 11 CP kreditierten Pflichtmoduls A geht zu 40 %, die Modulnote des mit 11 CP kreditierten Wahlpflichtmoduls geht ebenfalls zu 40 %, und die Modulnote des mit 9 CP kreditierten Wahlpflichtmoduls geht zu 20 % in die Fachnote ein.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Innerhalb des Pflichtmoduls A finden in jedem Semester Veranstaltungen statt, die auf das Praxissemester vorbereiten, es begleiten und nachbereiten.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Latein

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Die obligatorische Beratung wird zu Beginn jedes Semesters in einer zentralen Informationsveranstaltung durchgeführt. Die Teilnahme wird den Studierenden bescheinigt.

Für die Zulassung ist der Nachweis des Graecum und des Latinums erforderlich. Eine Zulassung ist unter der Auflage möglich, den Nachweis über das Graecum und/oder das Latinum zu Beginn des Praxissemesters nachzuweisen.

Die Äquivalenz eines Studienabschlusses zum Bachelorabschluss des an der RUB studierbaren Faches Klassische Philologie (mit dem Schwerpunkt Latein) wird grundsätzlich festgestellt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zum auf das M.Ed.-Studium hinführenden Bachelorabschluss bestehen.

Für die Zulassung zum M.Ed.-Studiengang im Fach Latein sind folgende Studienleistungen nachzuweisen:

- a) Übersetzungskompetenz (Lateinisch–Deutsch) auf dem Niveau der Übersetzungsübung I (B.A.- Modul VII) im Umfang von mindestens 8 CP.
- b) fortgeschrittene Kenntnisse in der Anwendung komparatistischer Methoden auf dem Niveau eines komparatistischen Hauptseminars (B.A.-Modul VI: Komparatistik und Rezeption I) im Umfang von mindestens 5 CP.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
LA I: Didaktik des Sprachunterrichts (fachdidaktisches Modul)	Fachdidaktisches Seminar: Grammatik-richt	3
	Fachdidaktisches Seminar: Working up texts	3
	Modulprüfung	2
	Gesamt: 8	
LA II: Praxis und ihre Voraussetzungen (kombiniertes Modul: fachdidaktische, fachwissenschaftliche sowie theoretische und praktische unterrichtsbezogene Anteile)	Fachwissenschaftliches Seminar	5
	Fachdidaktisches Seminar: Literatur-Unterricht	5
	Theoriegestützte Vorbereitung des Praxissemesters	2
	[Begleitseminar zum Praxissemester]	[2]
Gesamt: 12 [14]		
LA III: Textverständnis und Interpretation	Vorlesung	2

(fachwissenschaftliches Modul)	Lektüreübung	3
	Übersetzungsübung II	2
	Modulprüfung	2
		Gesamt: 9
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

3) Modulprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. § 19 und 23)

Die Module LA I und LA III werden jeweils mit einer vierstündigen Klausur (Modulabschlussprüfung) abgeschlossen. Die Note der Klausur ist gleichzeitig die Modulnote. Die Modulprüfung im Modul LA II erfolgt in schriftlicher Form (Auswertung der während des Praxissemesters durchgeführten Studien-, Unterrichts-, oder Forschungsprojekte in Schriftform, 15 Seiten).

Die Fachnote setzt sich wie folgt zusammen: Modul LA I 40 %, Modul LA II 10 %, Modul LA III 50 %.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Vor dem Praxissemester ist der erfolgreiche Besuch der Module LA I und der Veranstaltung ‚Theoriegestützte Vorbereitung des Praxissemesters‘ nachzuweisen.

Im Rahmen des Praxissemesters und des Begleitseminars zum Praxissemester führen die Studierenden Studien-, Unterrichts- oder Forschungsprojekte durch, in deren Zentrum die Beobachtung, Analyse und Reflexion von Unterricht steht. Die Ergebnisse stellen die Studierenden in einer schriftlichen Auswertung zusammen. Eine Beschreibung und kritische Reflexion der im Rahmen des Praxissemesters durchgeführten, von der Dozentin oder dem Dozenten des Begleitseminars supervisierten eigenen Unterrichtsversuche ist ebenfalls Bestandteil dieser Auswertung.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
 Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Mathematik

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Das vor Aufnahme des Masterstudiums obligatorische Beratungsgespräch findet in der wissenschaftlichen Studienberatung der Fakultät für Mathematik statt. Die Teilnahme an diesem Beratungsgespräch wird durch eine Bescheinigung bestätigt.

Die Äquivalenz eines Studienabschlusses zum Bachelor-Abschluss des an der RUB studierbaren Faches Mathematik wird grundsätzlich festgestellt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zum auf das M.Ed.- Studium hinführenden Bachelor-Abschluss bestehen.

Für die Zulassung in den M.Ed.-Studiengang im Fach Mathematik sind folgende Studienleistungen nachzuweisen:

- a) Kenntnisse der Analysis und Linearen Algebra auf dem Niveau der Bachelormodule „Analysis I+II“ und „Lineare Algebra und Geometrie I+II“ im Umfang von jeweils mindestens 15 CP und
- b) Fortgeschrittene Kenntnisse im Bereich der Stochastik auf dem Niveau des Bachelormoduls „Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie und mathematische Statistik“ im Umfang von mindestens 6 CP.

Zudem ist für die Zulassung ein Leistungsnachweis über Kenntnisse im Umgang mit schulrelevanter Mathematik-Software zu erbringen. Eine Zulassung ist unter der Auflage möglich, dass dieser Nachweis spätestens bei der Anmeldung zur zweiten Prüfung in den Modulen 1 oder 3 vorzulegen ist.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
1: Einführung und Vertiefungen in die Fachdidaktik	Drei 2-stündige Vorlesungen über Didaktik der Mathematik (jeweils 4 CP), wobei drei von den möglichen vier Bereichen A (Algebra/ Geometrie), B (Analysis/Funktionen), C (Stochastik/angewandte Mathematik) und D (Reine Fachdidaktik) abgedeckt werden müssen. Eine zweistündige Vorlesung kann dabei durch ein Seminar über einen der vier Bereiche ersetzt werden.	12
2: Praxismodul	Vorbereitungsseminar zum Praxissemester Begleitseminar zum Praxissemester	6

3: Fachwissenschaftliche Vertiefung	Zwei 4-stündige fachwissenschaftliche Vorlesungen (jeweils 6,5 CP) aus dem mittleren und weiterführenden Studium der Mathematik mit begleitenden Übungen; dabei müssen zwei der drei Bereiche Algebra/Geometrie, Analysis und Angewandte Mathematik abgedeckt werden.	13
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

3) Modulprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

Das Modul 1 wird durch eine 45-minütige mündliche Prüfung abgeschlossen. Die Note dieser Prüfung wird als Modulnote übernommen.

Die Modulnote in Modul 2 besteht aus der Bewertung der Projektpräsentation und des Forschungsberichts zum durchgeführten Studien- bzw. Unterrichtsprojekt.

Die zwei vierstündigen fachwissenschaftlichen Vorlesungen im Modul 3 werden jeweils ergänzt durch 2-stündige vorlesungsbegleitende Veranstaltungen, z. B. Übungen oder Seminare. Im Modul 3 müssen zwei der drei Bereiche Algebra/Geometrie, Analysis und Angewandte Mathematik abgedeckt werden.

Das Modul 3 wird durch eine 45-minütige mündliche Prüfung bei zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgeschlossen. Die Note dieser Prüfung wird als Modulnote übernommen.

Die Fachnote in Mathematik errechnet sich aus den Modulnoten, wobei die Noten der Module 1 und 3 doppelt, die Note von Modul 2 einfach gewichtet werden.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Die Vorbereitung zum Praxissemester im Fach Mathematik findet im Vorbereitungsseminar in Modul 2 statt. Im Rahmen des Begleitseminars präsentieren und reflektieren die Studierenden ihr fachbezogenes Studien- bzw. Unterrichtsprojekt, das sie in der Praxisphase durchführen.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Pädagogik

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Die obligatorische Beratung vor Aufnahme des Studiums erfolgt in Form einer allgemeinen Informationsveranstaltung, die nach Bedarf durch Einzelberatungen ergänzt werden kann. Die Teilnahme an der obligatorischen Beratung wird bescheinigt.

Die Äquivalenz eines Studienabschlusses zum Bachelor-Abschluss des an der RUB studierbaren Faches Erziehungswissenschaft wird grundsätzlich festgestellt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zum auf das M.Ed.-Studium hinführenden Bachelor-Abschluss bestehen.

Für die Zulassung in den M.Ed.-Studiengang im Fach Pädagogik sind folgende Studienleistungen nachzuweisen:

- a) Grundlegende Kenntnisse zu Erziehungs- und Bildungstheorien, zu lern- und entwicklungspsychologischen Ansätzen sowie zu sozialisationstheoretischen Ansätzen auf dem Niveau der Grundlagenmodule (GM 1-3) im Umfang von jeweils mindestens 7 CP.
- b) Vertiefende Kenntnisse zu einem der oben genannten Themenbereiche auf dem Niveau der Aufbaumodule (AM 1-3) im Umfang von mindestens 12 CP.
- c) Kenntnisse zu ausgewählten pädagogischen Handlungsfeldern im Umfang von mindestens 20 CP
- d) Kenntnisse zu quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft sowie Methoden und Praktiken statistischer Datenanalyse auf dem Niveau der Aufbaumodule 5 und 6 im Umfang von mindestens 12 CP.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Pflichtbereich		
B9: Didaktik und Planung des Pädagogikunterrichts	Teil 1: Fachdidaktische Theorien (Oberseminar)	4
	Teil 2: Unterrichtsplanung für das Fach Pädagogik (Oberseminar)	4
	Modulprüfung	2
	Gesamt: 10	
B10: Rahmenbedingungen und Praxis des Pädagogikunterrichts	Teil 1: Voraussetzungen und Praxis des Pädagogikunterrichts (Oberseminar)	4
	Teil 2: Empirische Befunde und Forschungsdesiderate zum Pädagogikunterricht (Übung)	2
	Modulprüfung	2
	Gesamt: 8	
Wahlpflichtbereich (ein Modul ist zu wählen)*		

A 4: Bildung und Gesellschaft	Teil 1: Vorlesungen oder Hauptseminar nach Wahl des Moduls	2/4
	Teil 2: Vorlesungen oder Hauptseminar nach Wahl des Moduls	2/4
	Teil 3: Vorlesungen oder Hauptseminar nach Wahl des Moduls	2/4
	Modulprüfung	3
Gesamt: 13		
A 5: Internationale Bildungs-entwicklung und interkulturelle Pädagogik	s. o.	s. o.
A 6: Lehren und Lernen	s. o.	s. o.
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

*Wahl eines Moduls, das nicht bereits im Bachelor oder im Rahmen des Studiums der Erziehungswissenschaft für das Lehramt (BIWI) absolviert wurde.

3) Modulprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

Im Wahlpflichtmodul (A4/5/6) wird die Modulprüfung in Form einer Hausarbeit absolviert. Im Modul B9 wird eine Modulprüfung in Form einer vierstündigen Klausur absolviert, die von zwei Prüfer(inne)n korrigiert wird.

Die Modulprüfung im Modul B10 besteht in einem Forschungsbericht zum Praxissemester. Die Module werden dadurch abgeschlossen, dass alle Studienleistungen der Module erbracht worden sind und die benotete Modulprüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Die Noten der Modulprüfungen werden jeweils als Modulnoten übernommen.

Die Note für das Modul B 9 geht mit 30 % in die Fachnote ein, die Note für das Modul B10 geht mit 25 % in die Fachnote ein, die Note für das Wahlpflichtmodul macht 45 % der Fachnote aus.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Zur Vorbereitung des Praxissemesters dient Modul B9, Teil 2.

Modul B10, Teil 1 ist als die das Praxissemester begleitende Veranstaltung zu belegen. Teil 2 dient der Vertiefung.

Die Begleitveranstaltung zum Praxissemester wird mit einem benoteten Forschungsbericht abgeschlossen.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Philosophie/ Praktische Philosophie

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Die Zulassung setzt die Teilnahme an einem obligatorischen Beratungsgespräch voraus. Über diese Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt

Darüber sind für die Zulassung Sprachkenntnisse auf dem Niveau des ‚Kleinen Latinums‘ oder das Graecum erforderlich. Eine Zulassung ist unter der Auflage möglich, die Sprachkenntnisse in Latein oder das Graecum bis spätestens zur Anmeldung der ersten Modulprüfung im Fach Philosophie/Praktische Philosophie nachzuweisen.

Die Äquivalenz eines Studienabschlusses zum Bachelor-Abschluss des an der RUB studierbaren Faches Philosophie wird grundsätzlich festgestellt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zum auf das M.Ed.- Studium hinführenden Bachelor-Abschluss bestehen.

Für die Zulassung in den M.Ed.-Studiengang im Fach Philosophie sind folgende Studienleistungen nachzuweisen:

- a) Kenntnisse der Grundlagen der Philosophie auf dem Niveau der Bachelormodule HSE I, HSE 2 und LE im Umfang von mindestens 25 CP.
- b) Fortgeschrittene Kenntnisse in der theoretischen Philosophie, der praktischen Philosophie und der Kultur- und Naturphilosophie auf dem Niveau der Bachelormodule WMa, WMb und WMc im Umfang von mindestens 30 CP.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Weiterführendes Modul M. Ed. WM III a: Erkenntnis und Grund	Fachwissenschaftliches Seminar	5
	Fachdidaktisches Seminar	2
Weiterführendes Modul M. Ed. WM III b: Handlung und Norm	Fachwissenschaftliches Seminar	5
	Fachdidaktisches Seminar	2
Weiterführendes Modul M. Ed. WM III c: Kultur und Natur (ggf. religions- philosophische/religionswissen- schaftliche Studienanteile)	Fachwissenschaftliches Seminar (ggf. Seminar zu den religionsphilosophischen/ religionswissenschaft- lichen Studienanteilen)	4
	Fachdidaktisches Seminar (ggf. Seminar zu den reli- gionsphilosophischen/ religionswissenschaftlichen Studienanteilen)	2
	Fachdidaktisches Seminar: „Philosophie und Religion“	2
Modul Fachdidaktik	Fachdidaktisches Seminar „Philosophische Bildung“	5
	Fachdidaktisches Seminar „Sozialwissenschaftliche und kulturreflexive Kontexte philosophischer Bildung“	4
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

3) Modulprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

Ein Weiterführendes Modul (M. Ed. WM III a oder b oder c) wird mit einer 40-minütigen mündlichen Modulprüfung abgeschlossen, die von zwei Prüfer/innen abgenommen wird. Die Note der mündlichen Modulprüfung ergibt die Modulnote.

In einem der nicht für die mündliche Modulprüfung gewählten Weiterführenden Module ist eine Modulprüfung in Form einer schriftlichen Hausarbeit gem. § 19, Abs. 2 zu absolvieren.

Die Modulprüfung des dritten Weiterführenden Moduls findet in Form des Forschungsberichts zum Praxissemester (vgl. §11 GPO-M.Ed.) statt.

Die Modulprüfung im Modul Fachdidaktik besteht aus einer großen Studienleistung (Hausarbeit) im Seminar "Philosophische Bildung". In der Modulprüfung werden alle Kompetenzen des Moduls abgeprüft.

Das mit der mündlichen Modulprüfung abgeschlossene weiterführende Modul geht mit 40 %, die drei anderen Module gehen mit jeweils 20 % in Fachnote ein.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Das Praxissemester wird im Seminar „Philosophische Bildung“ des Moduls ‚Fachdidaktik‘ vorbereitet und von einem fachdidaktischen Seminar der weiterführenden Module begleitet.

Im Rahmen der Begleitveranstaltung führen die Studierenden ein Unterrichts- bzw. Studienprojekt (Forschendes Studieren) durch, das in einem Forschungsbericht dokumentiert und benotet wird.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Im Fach Philosophie/Praktische Philosophie sind Gruppenarbeiten nicht möglich.

Master of Education
 Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Physik

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Die Äquivalenz eines Studienabschlusses zum Bachelor-Abschluss des an der RUB studierbaren Faches Physik wird grundsätzlich festgestellt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zum auf das M.Ed.-Studium hinführenden Bachelor-Abschluss bestehen.

Vor Aufnahme des Master-Studiums ist ein obligatorisches Beratungsgespräch zu absolvieren. Über diese Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Zudem ist für die Zulassung der Nachweis über Grundlagenkenntnisse in der Physikdidaktik im Umfang von 8 CP zu erbringen, der spätestens bis zur Anmeldung zum Praxissemester vorzulegen ist.

Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis über:

- mindestens 25 CP in grundlegender Experimentalphysik,
- mindestens 15 CP in Theoretischer Physik aus den Bereichen Mechanik, Elektrodynamik und Quantenmechanik
- mindestens 5 CP im physikalischen Grundpraktikum

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Modul „Fachliche Vertiefung“ (Wahl aus einem der Bereiche: Astrophysik, Biophysik, Festkörperphysik, Kern- und Teilchenphysik, Plasmaphysik)	Einführungsveranstaltung im gewählten Bereich	6
	Versuche im Fortgeschrittenenpraktikum zum gewähltem Bereich	6
	Modulabschlussprüfung	2
Modul „Seminar und Praktikum zum schulorientierten Experimentieren II“	Praktikum	2
	Seminar zum Praktikum	2
Modul „Praxissemester“	Seminar zur Vorbereitung des Praxissemesters	2
	Seminar zur Begleitung des Praxissemesters	2
	Modulabschlussprüfung	1
Modul „Forschung in Physik und ihrer Didaktik“	Seminar zur fachlichen Vertiefung	2
	Seminar zu speziellen fachdidaktischen Fragen	2
Modul „Schlüsselkompetenzen“		4
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

Das Modul „Forschung in Physik und ihrer Didaktik“ setzt das Bestehen des Moduls „Fachliche Vertiefung“ voraus.

3) Modulprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

Das Modul „Fachliche Vertiefung schließt mit einer Modulprüfung ab (45-minütige mündliche Prüfung). Die Note der Prüfung wird als Modulnote übernommen.

Im Modul „Seminar und Praktikum zum schulorientierten Experimentieren“ findet eine mündliche Modulprüfung mit integrierter Demonstration eines Unterrichtsexperimentes statt. Die Note der Modulprüfung wird als Modulnote übernommen.

Für das Modul „Praxissemester“ führen die Studierenden ein Unterrichts- und Studienprojekt durch, die in einem Forschungsbericht (ca. 20 Seiten) dokumentiert werden. Der Forschungsbericht wird benotet und als Modulnote übernommen.

Im Modul „Forschung in Physik und ihrer Didaktik“ findet eine mündliche Modulprüfung mit integriertem Vortrag zur didaktischen Rekonstruktion eines Themas der modernen Physik statt. Die Note der Modulprüfung wird als Modulnote übernommen.

Das Modul „Schlüsselkompetenzen“ schließt je nach konkretem Modulangebot mit einer schriftlichen Hausarbeit, einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung ab. Die Note dieser Modulabschlussprüfung wird als Modulnote übernommen.

Die Fachnote bestimmt sich gemäß der Gewichtung durch die CP aus den Modulen.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Zur Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters wird das Modul „Praxissemester“ angeboten (vgl. 2). Es ist eine schriftliche Arbeit anzufertigen (Forschungsbericht).

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Masterarbeit kann bei entsprechender Aufgabenstellung auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen auf Grund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist (z. B. gleiche quantitative Anteile). Bei Gruppenarbeiten dürfen keine kompletten in sich abgeschlossenen Teile oder Abschnitte der Arbeit (wie die theoretische Aufbereitung, die Planung, der Aufbau oder die Durchführung eines Experimentes oder einer Untersuchung, die Auswertung, die Diskussion usw.) an je ein Gruppenmitglied delegiert werden.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Russisch

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Die obligatorische Beratung vor Aufnahme des Studiums erfolgt durch die Studienfachberaterinnen und Studienfachberater. Über das Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt. Bachelor-Absolventen des Faches Russische Kultur müssen vor der Zulassung zum M. Ed. die linguistischen Teilveranstaltungen des Einführungsmoduls sowie ein weiteres linguistisches Modul (Basismodul Linguistik oder Spezialisierungsmodul im Bereich Linguistik, ohne Leistungsnachweis bzw. vergleichbare Leistungen) eines Bachelor-Studiums des Fachs Slavische Philologie (im Bereich der Russistik) nachweisen.

Studierende mit einem Bachelor-Abschluss in einer anderen Philologie müssen zusätzlich zu den im M. Ed.-Studium zu absolvierenden Veranstaltungen die Teile „Strukturen slavischer Sprachen“ und „Geschichte der slavischen Literaturen und Kulturen“ (Russisch) des Einführungsmoduls belegen.

Alle Bachelor-Absolventen müssen vor der Zulassung zum M. Ed.-Studium nachweisen, dass sie über Russischkenntnisse auf mind. dem Level von GeR B2 verfügen oder zur Feststellung derselben am Einstufungstest teilnehmen.

Die Äquivalenz eines Studienabschlusses zum Bachelor-Abschluss des an der RUB studierbaren Faches Slavische Philologie wird grundsätzlich festgestellt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zum auf das M.Ed.-Studium hinführenden Bachelor-Abschluss bestehen.

Für die Zulassung in den M.Ed.-Studiengang im Fach Russisch sind folgende Studienleistungen nachzuweisen:

- a) Kenntnisse der russischen Literatur-/Kulturwissenschaft und der russischen Linguistik auf dem Niveau des Bachelormoduls A1 im Umfang von mindestens 12 CP.
- b) Vertiefte Kenntnisse der russischen Literatur-/Kulturwissenschaft und der russischen Linguistik auf dem Niveau des Bachelormoduls B1 und B2 im Umfang von mindestens 16 CP.
- c) Fortgeschrittene Kenntnisse der russischen Literatur-/Kulturwissenschaft oder der russischen Linguistik auf dem Niveau des Bachelormoduls B3 im Umfang von mindestens 12 CP.
- d) Rezeptive Kenntnisse einer weiteren slavischen Sprache auf dem Niveau des Bachelormoduls A2 im Umfang von mindestens 5 CP.
- e) Mündliche Abschlussprüfung auf dem Niveau des Bachelormoduls A3 im Umfang von mindestens 6 CP.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Fachwissenschaft I (Methodiken)	Hauptseminar Linguistik, Literatur- oder wissenschaft	4
	Vorlesung Linguistik, Literatur- oder wissenschaft ¹	2

	Schriftliche Hausarbeit im Hauptseminar = MAP	2
		Gesamt: 8 CP
Fachwissenschaft II (Fremdsprachenausbildung)	Lesen IV	2
	Konversation IV	2
	Sprachprüfung = SMAP	2
Fachdidaktik I	Russischdidaktik I: Sprachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen	3
	Russischdidaktik II: Grundlagen der Literatur-Mediendidaktik	3
	Schriftliche Hausarbeit in einem der beiden re = MAP	4
		Gesamt: 16 CP
Fachdidaktik II	Russischdidaktik III: Planung und Evaluation Unterricht	3
	Russischdidaktik IV: Unterrichten und ren	3
	Abschließender Forschungsbericht = MAP	1
		Gesamt: 7 CP
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

¹Die Vorlesung muss in dem Spezialisierungsbereich besucht werden, in dem nicht das Hauptseminar besucht wird.

3) Modulprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. § 19 und 23)

Im Modul Fachwissenschaft I findet eine Modulprüfung (MAP) in Form einer schriftlichen Hausarbeit statt, deren Note als Modulnote übernommen wird.

Das Modul Fachwissenschaft II schließt mit einer Modulprüfung in Form der Sprachprüfung , SMAP' ab. Die Modulnote entspricht der Note der Sprachprüfung.

Im Modul Fachdidaktik I findet eine Modulprüfung in Form einer schriftlichen Hausarbeit statt, deren Note als Modulnote übernommen wird.

Das Modul Fachdidaktik II wird mit einer Modulprüfung in Form des Berichtes zum fachdidaktischen Forschungsprojekt abgeschlossen. Die Note der Modulprüfung wird als Modulnote übernommen.

Die Fachnote ist das arithmetische Mittel der vier Modulnoten.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Im fachspezifischen Begleitmodul zum Praxissemester (Modul Fachdidaktik II) wird ein didaktisches Forschungsprojekt erarbeitet, durchgeführt und in einem benoteten Forschungsbericht (vgl. 3) ausgewertet (Hausarbeit, 6 Wochen Bearbeitungszeit).

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
 Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Sozialwissenschaft

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Das obligatorische Beratungsgespräch vor Aufnahme des M. Ed.- Studiums wird von einer/einem von der Fakultät benannten Studienfachberater/in durchgeführt. Über die Teilnahme an dem Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Für die Zulassung zum Studienfach Sozialwissenschaften müssen durch einen sozialwissenschaftlichen Bachelorabschluss oder einem vergleichbaren Abschluss Studien in folgenden Bereichen nachgewiesen werden:

1. je ein Grundlagen-Modul (je mindestens 6 CP) aus den Disziplinen Ökonomie, Soziologie, Politikwissenschaft sowie empirische Methoden und Statistik,
2. darüber hinaus weiterführende Studien im Umfang von mindestens zwei Modulen (je mindestens 6 CP) , die die Bereiche „Arbeit“, „Politisches System und Wirtschaftspolitik“ und „Internationale Strukturen und Prozesse“ betreffen.

Eine Zulassung ist unter der Auflage möglich, dass entsprechende Studien spätestens bis zur Anmeldung zum „Mastermodul Fachdidaktische Transformation ausgewählter fachwissenschaftlicher Inhalte“ oder zur Master-Arbeit nachgeholt werden. Diese dürfen einen Umfang von 13 CP nicht überschreiten.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul	Modulteile	CP
Fachdidaktische Theorie, Evaluation und Unterrichtsforschung im sozialwissenschaftlichen Unterricht (FD)	Teil I: Einführung in die Didaktik der Sozialwissenschaft Teil II: Fachdidaktisches Aufbauseminar	8 CP (Fachdidaktik)
Zentrale Inhalts- und Problemfelder des sozialwissenschaftlichen Unterrichts (FW) (Zwei Teile sind zu wählen, die nicht Gegenstand des Koop-Moduls sind)	Teil I: Seminar aus der Disziplin Politikwissenschaft Teil II: Seminar aus der Disziplin Sozialökonomik Teil III: Seminar aus der Disziplin Soziologie	9 CP (Fachwissenschaft)
Begleitmodul zum Praxissemester (Prax M.Ed.)	Teil I: Vorbereitung des Praxissemesters Teil II: Begleitung und Nachbereitung des Praxissemesters	5 CP (inkl. 2 CP aus dem Praxissemester)

Fachdidaktische Transformation ausgewählter fachwissenschaftlicher Inhalte (Koop)	Teil I: Kooperationsseminar: Unterrichtsproduktorientierte Umgestaltung fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Erkenntnisse am Beispiel einer der Disziplinen Politikwissenschaft, Sozialökonomik oder Soziologie Teil II: strukturierte Betreuung	5 CP (Fachwissenschaft) 4 CP (Fachdidaktik)
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP aus dem Kontingent des Praxissemesters)		

Das Modul „Fachdidaktische Theorie: Evaluation und Unterrichtsforschung im sozialwissenschaftlichen Unterricht“ ist in den ersten beiden Semestern zu absolvieren.

Studierende, die ein Modul „Didaktik in der Sozialwissenschaft“ oder ein entsprechendes Modul aus ihrem Bachelorstudium nachweisen können, müssen die Einführungsveranstaltung des fachdidaktischen Mastermoduls nicht besuchen. Der CP-Umfang des Moduls reduziert sich auf die Hälfte. In diesem Fall ist kompensatorisch eine weitere Veranstaltung im fachwissenschaftlichen Modul zu absolvieren.

Die Auswahl im fachwissenschaftlichen Modul ist insgesamt so vorzunehmen, dass die sozialwissenschaftlichen Inhaltsbereiche „Arbeit“, „Politisches System und Wirtschaftspolitik“ und „Internationale Strukturen und Prozesse“ durch das Bachelor- und Masterstudium abgedeckt sind.

3) Modulprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

Das Mastermodul „Fachdidaktische Theorie, Evaluation und Unterrichtsforschung im sozialwissenschaftlichen Unterricht“ wird abgeschlossen durch eine Modulprüfung am Ende des Aufbauseminars (Referat und Hausarbeit). Ein unbenoteter Studiennachweis (Feedback zur aktiven Auseinandersetzung mit den Inhalten einer Lehrveranstaltung) in der Einführungsveranstaltung ist Voraussetzung zum Abschluss des Moduls.

Das Kooperationsmodul „Zentrale Inhalts- und Problemfelder des sozialwissenschaftlichen Unterrichts“ wird entweder mit einer schriftlichen oder mit einer mündlichen Modulprüfung abgeschlossen. Bei der schriftlichen Prüfung können die Studierenden wählen, ob sie die Prüfung im Modulteil 1 oder 2 ablegen. Die mündliche Modulprüfung hat einen Umfang von 20-30 Minuten. In jeder Modulprüfung werden alle im Modul vermittelten Kompetenzen abgeprüft. Im Falle der schriftlichen Modulprüfung in Modulteil 1 oder 2 ist im jeweils anderen Modulteil ein unbenoteter Studiennachweis zu erbringen, im Falle der mündlichen Modulprüfung ist in beiden Modulteil ein unbenoteter Studiennachweis zu erbringen.

Im Begleitmodul zum Praxissemester erfolgt die Benotung durch eine Modulprüfung in Form eines Forschungsberichtes.

Das Mastermodul „Fachdidaktische Transformation ausgewählter fachwissenschaftlicher Inhalte“ durch eine mündliche Modulprüfung benotet.

Die Fachnote im Fach Sozialwissenschaft errechnet sich zu 40 % aus der Note des Kooperationsmoduls und zu je 20 % aus den Noten der anderen Module.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Im Rahmen der Begleitung des Praxissemesters führen die Studierenden ein Unterrichts- bzw. Studienprojekt durch, das in einem Forschungsbericht dokumentiert und benotet wird.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

Master of Education
 Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Sport

1) Zulassungsbedingungen (vgl. § 5)

Vor der Aufnahme des Studiums Master of Education mit dem Fach Sport hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch mit einer(m) von der Fakultät beauftragten Dozentin oder Dozenten durchzuführen. Über diese Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Die Äquivalenz eines Studienabschlusses zum Bachelor-Abschluss des an der RUB studierbaren Faches Sport wird grundsätzlich festgestellt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zum auf das M.Ed.-Studium hinführenden Bachelor-Abschluss bestehen.

Für die Zulassung in den M.Ed.-Studiengang im Fach Sport sind folgende Studienleistungen nachzuweisen:

- a) Kompetenzen in empirischen Forschungsmethoden im Umfang von mindestens 3 CP.
- b) Didaktisch-methodische Kompetenzen in drei Bewegungsfeldern des Individualbereichs (Bewegen im Wasser – Schwimmen; Bewegen an Geräten – Gerätturnen; Laufen, Springen, Werfen – Leichtathletik; Explorieren, Gestalten Darstellen – Tanz oder Gymnastik) im Umfang von mindestens 12 CP.
- c) Didaktisch-methodische Kompetenzen in Mannschafts- und Rückschlagsportspielen im Umfang von mindestens 12 CP.
- d) Didaktisch-methodische Kompetenzen im Natursport und weiteren Bewegungsfeldern im Umfang von mindestens 6 CP.
- e) Grundlegende Kompetenzen im Bereich anatomisch-physiologische Grundlagen körperlicher Aktivität im Umfang von mindestens 7 CP
- f) Grundlegende Kompetenzen im Bereich Trainings- und Bewegungswissenschaft im Umfang von mindestens 9 CP
- g) Grundlegende Kompetenzen im Bereich Sportgeschichte, Sportsoziologie und Sportpsychologie im Umfang von mindestens 12 CP
- h) Grundlegende Kompetenzen im Bereich Sportpädagogik und Sportdidaktik im Umfang von mindestens 6 CP.

2) Modularisierung des Lehrangebots (vgl. § 12)

Modul		CP
Modul 1: Sportarten und Bewegungsfelder im Kontext von Schulsport	Didaktisch-methodische Grundlagen eines Bewegungsfeldes aus dem Individualbereich (Modul 2, B. A.), das nicht im Bachelorstudium absolviert wurde.	6 3
	Themenorientiertes Seminar zu Sportarten/ Bewegungsfeldern im Kontext von Schulsport	3
	Prüfung (Lehrprobe/Präsentation)	

Modul 2: Fachwissenschaftliche Vertiefung	Naturwissenschaftlich orientierte Veranstaltung zur Vertiefung sportwissenschaftlicher Fragestellungen	7 3
	Geistes-/sozialwissenschaftlich orientierte Veranstaltung zur Vertiefung sportwissenschaftlicher Fragestellungen	3
	Prüfung (mündliche Prüfung)	I
Modul 3: Sportpädagogik/-didaktik	Veranstaltung zur didaktischen Analyse von Lehr- und Lernprozessen im Sportunterricht	7 3
	Veranstaltung zur Vertiefung ausgewählter sportdidaktischer/sportpädagogischer Themen und Probleme von Schulsport	3
	Prüfung (Klausur oder Hausarbeit)	I
Modul 4: Unterrichtspraxis	Vorbereitungsseminar zum Praxissemester	II 3
	Begleitseminar zum Praxissemester (inkl. 2 CP aus dem Praxissemester)	3
	Nachbereitungsseminar zum Praxissemester	3
	Prüfung (Forschungsbericht)	2
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)		

3) Modulprüfungen, Benotung von Modulen und Bildung der Fachnote (vgl. §§ 19 und 23)

In Modul 1 findet die Modulprüfung in Form einer Lehrprobe oder Präsentation statt, die in einem der beiden gewählten Bereiche absolviert wird. Das Ergebnis der Lehrprobe bzw. Präsentation wird als Modulnote übernommen.

In Modul 2 findet die Modulprüfung als mündliche Prüfung mit einer Dauer von 45 Minuten statt. Die Prüfung wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen. Die Prüfung umfasst beide Bereiche des Moduls (naturwissenschaftlich und geistes-/ sozialwissenschaftlich). Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird als Modulnote übernommen.

In Modul 3 findet die Modulprüfung in Form einer vierstündigen Klausur oder einer Hausarbeit statt. Das Ergebnis der Klausur oder der Hausarbeit wird als Modulnote übernommen.

In Modul 4 findet die Modulprüfung in Form eines Forschungsberichtes statt. Das Ergebnis der Hausarbeit wird als Modulnote übernommen.

In die Fachnote Sport gehen die Noten des Moduls 1 zu 15 %, des Moduls 2 zu 25 %, des Moduls 3 zu 25 % und des Moduls 4 zu 35 % ein.

4) Praxissemester (vgl. § 11)

Die Vorbereitung zum Praxissemester im Fach Sport findet in Modul 4 statt. Im Rahmen der Begleitveranstaltung führen die Studierenden ein fachbezogenes Studien- bzw. Unterrichtsprojekt durch, welches in Form eines Forschungsberichtes dokumentiert wird.

5) Master-Arbeit (vgl. § 21)

Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

Artikel II

Diese Änderungssatzung findet Anwendung auf alle Studierenden im Studiengang „Master of Education“, die sich ab dem Wintersemester 2019/2020 in den Studiengang einschreiben. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB) der Ruhr- Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des School Board vom 12.06.2018.

Bochum, 20. März 2019

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich